

# ANLEITUNGEN UND TEXTBEISPIELE FÜR EINEN SCHEIDUNGSVERGLEICH

von Dr. Josef Schweighofer

**Bitte wählen Sie zur Vorbereitung des Vergleichs unter den folgenden Beispielen die für Sie zutreffenden Punkte aus. Kreuzen Sie dabei das bei dem jeweiligen Regelungsbereich befindliche "0" an. Halten Sie bitte weitere beabsichtigte Regelungen ebenfalls schriftlich fest.**

## Falls gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind

**Hinweis** Alle Regelungen im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Eine solche kann nach allfälliger Einschaltung des Jugendamtes nur erfolgen, wenn die Regelung dem Wohl der Kinder entspricht. Die diesbezüglichen Vereinbarungen im Vergleich sind daher vorerst nur bedingt wirksam. Das Gericht wird Ihnen voraussichtlich nach einigen Monaten einen Beschluss über die pflegschaftsbehördliche Genehmigung zustellen.

## Regelung der Obsorge

**Hinweis** Bei der Scheidung kann die Obsorge für ein minderjähriges Kind auf einen Elternteil allein übertragen werden. Dem anderen Elternteil verbleibt in diesem Fall neben dem Besuchsrecht zum Kind das Recht, von bestimmten wichtigen Maßnahmen das Kind betreffend verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Im Allgemeinen empfiehlt es sich Geschwister nicht zu trennen.

Ansonsten bleibt die Obsorge auch nach der Scheidung beiden Eltern. In diesem Fall kann die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. Bei weiterhin gemeinsamer Obsorge müssen sich die Eltern aber einigen, wo sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

## Formulierungsbeispiele:

- Die **Obsorge** (Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlichen Vertretung) für (Vor- und Zuname und Geburtsdatum des(r) Kindes(r):  
.....  
.....  
steht künftig nur **dem Vater/der Mutter** zu.

- Die **Obsorge** (Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlichen Vertretung) für (Vor- und Zuname und Geburtsdatum des(r) Kindes(r):  
.....  
.....  
verbleibt beiden Eltern.

### **Mögliche Zusatzregelung:**

- Die Obsorge des Vaters/der Mutter ist jedoch auf folgende Angelegenheiten beschränkt:  
.....

### **Notwendige Zusatzregelung:**

- Das Kind(die Kinder) soll(en) sich künftig **hauptsächlich bei dem Vater/der Mutter aufhalten.**

## Regelung des Besuchsrechts

**Hinweis** Eine diesbezügliche Regelung ist nicht Voraussetzung für die einvernehmliche Scheidung und kann auch außergerichtlich erfolgen. Falls eine Regelung gewünscht wird, sollte diese entsprechend der Gestaltung des bisherigen Umgangs mit dem Kind und dem Alter des Kindes erfolgen, z.B. an jedem 1. und 3. Wochenende im Monat Sonntag 9.00 bis 19.00 Uhr oder Samstag 9.00 bis Sonntag 19.00 Uhr, oder bei sehr kleinen Kindern auch nur für mehrere Stunden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

### Formulierungsbeispiele:

- Die Besuchsrechtsregelung erfolgt außergerichtlich.
- Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat ein Besuchsrecht zu dem(n) oben genannten Kind(ern) zu folgenden Zeiten:

.....  
.....

Der Besuchsberechtigte darf das Kind bzw. die Kinder jeweils zu Beginn der Besuchszeit von der Wohnung des obsorgeberechtigten Elternteils abholen und mit sich nehmen. Er ist verpflichtet, es bzw. sie am Ende der Besuchszeit wieder dorthin zurückzubringen.

Sollte das Besuchsrecht nicht binnen 1 Stunde ab vereinbartem Beginn ausgeübt werden, wird angenommen, dass der Berechtigte für dieses Mal darauf verzichtet.

## Unterhalt für minderjährige Kinder

**Hinweis** Diesbezüglich muss wiederum eine Regelung getroffen werden. Diese orientiert sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Nettoeinkünften des Unterhaltspflichtigen (einschließlich anteiligem Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, Überstunden, Prämien, Zulagen etc., sodass die gesamten Einkommensbestandteile pro Jahr durch 12 zu dividieren sind; auch Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe und Sozialhilfe stellen Einkünfte dar). Kreditrückzahlungsraten können von dieser Bemessungsgrundlage grundsätzlich nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die diesbezüglichen Darlehen den Kindern zu Gute kamen (z.B. Kreditrate für Wohnungskredit, wenn die Wohnung den Kindern verbleibt). Der Unterhalt ist 12 mal jährlich, jeweils monatlich im voraus zu bezahlen. Nach der derzeitigen Rechtsprechung sind bei gewöhnlichen Verhältnissen grundsätzlich für ein Kind bis 6 Jahren 16 % der Bemessungsgrundlage zu bezahlen, für Kinder von 6 - 10 Jahren 18 %, von 10 - 15 Jahren 20 % und ab 15 Jahren 22 % . Dieser Prozentsatz verringert sich um 1 Prozentpunkt für jedes weitere Kind unter 10 Jahren, um 2 Prozentpunkte für jedes weitere Kind über 10 Jahren und bei Unterhaltsleistungen für einen Ehegatten je nach Höhe um weitere 1 bis 3 Prozentpunkte. Der Unterhalt ist grundsätzlich bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit (Abschluss der Berufsausbildung bzw. eines Studiums) zu bezahlen und ist bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse den jeweiligen Einkünften des Unterhaltspflichtigen, sowie dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes anzupassen. Auf einen Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes kann nicht verzichtet werden. Nähere diesbezügliche Fragen beantworten Jugendamt und Gericht.

### Formulierungsbeispiele:

- **Der Vater/Die Mutter** verpflichtet sich, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag

für ....., geb. ...., von € ..... ab .....  
für ....., geb. ...., von € ..... ab .....

bis auf weiteres, längstens bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, zu Händen des jeweiligen Vertreters, das ist derzeit die Mutter/der Vater, zu bezahlen, fällig am Ersten des jeweiligen Monats im voraus, rückständige Beträge binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs.

**Vergleichsgrundlage:** Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen des Vaters/der Mutter € ..... (umgerechnet auf 12mal jährlich einschließlich anteiliger Sonderzahlungen), weitere Sorgspflicht(en) für

- Ehegatten laut nachfolgendem Vergleichspunkt
- folgende weitere nicht in diesem Vergleichspunkt genannte Kinder (Namen und Geburtsdaten):

.....

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse wird der gesetzliche Unterhalt ohne Zugrundelegung obiger Relation neu berechnet.

**Hinweis:** Es sollte auch ein allfälliger **Unterhaltsrückstand** geregelt werden:

- Der Vater/Die Mutter verpflichtet sich, an rückständigem Unterhalt für ....., geb. ...., insgesamt € ..... zu bezahlen,
  - und zwar in monatlichen Raten zu € ....., ab .....
- Die Eltern halten fest, dass derzeit kein (weiterer) Unterhaltsrückstand besteht.

## Ehegattenunterhalt

**Hinweis** Zwischen Ehegatten kann auch auf Unterhalt verzichtet werden. Ein Verzicht auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not stellt Sie rechtlich grundsätzlich so wie vor der Eheschließung. In diesem Fall besteht auch kein allfälliger Witwenpensionsanspruch nach dem Tod des Ehegatten. Daher sollte der Verzichtende die Möglichkeit des Erwerbs einer eigenen Pension und eine eigene Krankenversicherung haben. Ein Unterhaltsverzicht kann auch auf den Bezug von Sozialhilfe oder Ausgleichszulage Auswirkungen haben. Informieren Sie sich darüber im Voraus bei den zuständigen Stellen. Eine Mitversicherung in der Krankenkasse des Ehegatten fällt grundsätzlich mit der Ehescheidung weg. Nähere Informationen dazu können Sie bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt einholen.

Es kann auch eine befristete Unterhaltsvereinbarung getroffen werden (zum Beispiel bis Eintritt des jüngsten Kindes in die Volksschule).

Grundsätzlich ist ein zu vereinbarendes Unterhaltsbeitrag abhängig von den beiderseitigen Einkünften und den weiteren Sorgpflichten des Unterhaltspflichtigen. Daher sollen die diesbezüglichen Umstände im Vergleich

festgehalten werden. Es kann aber auch eine Regelung getroffen werden, wonach künftig unabhängig von den beiderseitigen Einkünften ein fixer Unterhaltsbeitrag zu bezahlen ist, welcher allenfalls nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert werden kann.

Nähere diesbezügliche Auskünfte können Sie bei Gericht erhalten.

### Formulierungsbeispiele:

- Die Parteien verzichten wechselseitig auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not (als ob sie, was Unterhaltsansprüche betrifft, nie miteinander verheiratet gewesen wären).
- Beide Parteien erklären, auch in Zukunft aus einem allfälligen – bewusst nicht geprüften – Verschulden an der Ehezerüttung keinerlei Rechtsfolgen ableiten zu wollen.
- **Der Mann/Die Frau** verpflichtet sich, an **die Frau/den Mann** ab ..... bis ..... einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von € ..... zu bezahlen, fällig am Ersten des jeweiligen Monats im voraus, rückständige Beträge binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs.

**Bemessungsgrundlage:** Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen **des Mannes/der Frau** € ....., durchschnittliches Monatsnettoeinkommen **der Frau/des Mannes** € ..... (jeweils umgerechnet auf 12mal jährlich einschließlich anteiliger Sonderzahlungen), weitere Sorgspflicht(en) des Unterhaltspflichtigen für folgende Kinder:  
.....

Dieser Unterhaltsbeitrag erlischt ab Wiederverhehlung der unterhaltsberechtigten Person.

*Grundsätzlich ruht ein Unterhaltsanspruch während einer Lebensgemeinschaft.*

*Um Beweisprobleme zu vermeiden könnte folgende Klausel getroffen werden:*

- Dieser Unterhaltsbeitrag ist auch während einer allfälligen Lebensgemeinschaft der unterhaltsberechtigten Person zu leisten.

*Es sollte klargestellt sein, dass der Unterhaltspflichtige seinerseits dem anderen gegenüber allenfalls auf Unterhalt verzichtet:*

- **Der Mann/Die Frau** verzichtet gegenüber **der Frau/dem Mann** auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not.

*Es soll unbedingt festgehalten werden, wie der Unterhalt in Zukunft errechnet werden soll. Dabei kann auf die gesetzliche Regelung bei Verschuldensscheidung Bezug genommen werden:*

- Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse sind die Unterhaltsbeiträge im Sinn §§ 66,67 EheG und der jeweiligen Rechtsprechung dazu neu zu berechnen (wie bei einem gem. § 49 EheG allein oder überwiegend schuldig geschiedenen Unterhaltspflichtigen).

*Vor allem bei befristetem Unterhalt kann es im Wunsch der Parteien gelegen sei, künftige Abänderungsmöglichkeiten bewusst auszuschließen, (etwa um Berührungspunkte zu vermeiden und klare Verhältnisse zu haben). Beide sollten in diesem Fall ihre diesbezüglichen Risiken gut abwägen.*

- Beide Parteien verzichten wechselseitig auf Erhöhung bzw. Herabsetzung dieses (allenfalls wertgesicherten) Unterhaltsbeitrags auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not.

*Bei einem längerfristigen Fixunterhalt empfiehlt sich, zumindest das Risiko der Geldentwertung abzugelten:*

- Für diesen Unterhaltsbeitrag wird Wertsicherung vereinbart (nach dem Verbraucherpreisindex) *(Wenn keine näheren Anpassungsmodalitäten festgehalten werden, erfolgt die künftige Wertanpassung im Sinn § 8 Abs.3 Exekutionsordnung).*

*Bei einem befristeten Unterhalt sollte auch klargestellt sein, was nach Ablauf der Frist gilt:*

- Für die Zeit nach Ablauf der Frist verzichtet die unterhaltsberechtigte Person auf Unterhalt, auch für den Fall geänderter Verhältnisse, geänderter Rechtslage oder unverschuldeter Not.

*Um eine Neuberechnung zu erleichtern, könnte folgende Regelung vereinbart werden:*

- Beide Parteien verpflichten sich, jährlich bis Ende Jänner der jeweils anderen Partei Nachweise über sämtliche Eigeneinkünfte im Vorjahr zu übermitteln.

*Allfällige weitere Unterhaltsvereinbarungen:*

## **Ehewohnung**

**Hinweis** Falls es sich bei der Ehewohnung um eine Eigentumswohnung oder um ein im Eigentum befindliches Haus handelt, oder falls Sie weitere Liegenschaften besitzen und diesbezüglich Eigentumsanteile auf die jeweils andere Partei übertragen werden sollen, können Sie dies ebenfalls im Zuge des Scheidungsvergleichs vereinbaren. In diesem Fall müssten Sie einen aktuellen Grundbuchsauszug von der betreffenden Liegenschaft mitnehmen. Die genaue Formulierung dieses Vergleichspunktes kann in der Scheidungsverhandlung erfolgen.

*Bei der Zuweisung der Ehewohnung sollte insbesondere berücksichtigt werden, wer auf die Wohnung dringender angewiesen ist, wer überwiegend zum Erwerb dieser Wohnung beigetragen hat, wer vorwiegend den Haushalt geführt hat, bei wem allfällige Kinder verbleiben, und wer der finanziell Schwächere ist. Größeren Wertverschiebungen kann durch eine Ausgleichszahlung Rechnung getragen werden (siehe untenstehenden Vergleichspunkt).*

## **Formulierungsbeispiele:**

- Eine gemeinsame Ehewohnung hat nie bestanden.
- Die bisherige gemeinsame Ehewohnung wurde bereits veräußert.
- Die bestehenden **Miet-/Genossenschafts-/Benützungsrechte** an der bisherigen Ehewohnung in ..... stehen künftig **der Frau/dem Mann** allein zu.

*Falls die Benützungsrechte noch nicht auf diese Person allein lauten:*

- **Der Mann/die Frau** verzichtet hiermit auf die oben genannten Rechte, erteilt zu deren Übertragung auf **die Frau/den Mann** die Einwilligung und verpflichtet sich, die zu dieser Übertragung allenfalls weiter nötigen Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen binnen 14 Tagen ab Aufforderung abzugeben.

*Falls die andere Partei die Ehwohnung noch nicht geräumt hat:*

- **Der Mann/die Frau** verpflichtet sich, diese Ehwohnung bis ..... geräumt von seinen/ ihren Sachen **der Frau/dem Mann** zu übergeben, unter Verzicht auf Räumungsaufschub.

*Bei einer längeren Räumungsfrist könnte folgende Regelung vereinbart werden:*

- **Der Mann/Die Frau** verpflichtet sich, bis zu seinem/ihrer **tatsächlichen** Auszug aus der Ehwohnung die Hälfte der **Wohnungserhaltungskosten zu tragen**.
- **Der Mann/Die Frau** hat diese Wohnung bereits von **seinen/ihren** Sachen geräumt.

## Hausrat in der Ehwohnung

*Hinweis: In den meisten Fällen wird es zweckmäßig sein, dass derjenige, dem die Wohnung bleibt, auch die dazugehörigen Hausrats- und Einrichtungsgegenstände behält, da diese oft gar nicht in eine neue Wohnung passen; anders bei Sachen, die leicht transportiert werden können. Allenfalls kann ein Wertausgleich in Geld vereinbart werden (siehe später folgenden Vergleichspunkt). Über Kleinigkeiten sollte nicht gestritten werden.*

- Hausrat und sämtliche in der oben genannten Ehwohnung befindlichen Einrichtungsgegenstände verbleiben im Alleineigentum der **Frau/des Mannes**,
- mit Ausnahme folgender Gegenstände, welche im Eigentum des **Mannes/der Frau** verbleiben.

Diese Gegenstände sind von **der Frau/dem Mann** binnen 14 Tagen ab Aufforderung herauszugeben und von **dem Mann/der Frau** bis zum oben genannten Räumungstermin abzuholen,

- ansonsten sie in das Eigentum **der Frau/des Mannes** übergehen,

und zwar: .....

## Kredite, für die beide Parteien haften

***Hinweis** Nachstehende Regelung gilt nur im Innenverhältnis zwischen Ihnen und hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Kreditgeber. Diesem gegenüber haften Sie daher nach wie vor gemäß dem Kreditvertrag.*

*Sie können jedoch bei Gericht einen Beschluss beantragen, wonach derjenige Ehegatte, der sich zur Rückzahlung verpflichtet, Hauptschuldner und der andere Ehegatte diesbezüglich nur noch Ausfallsbürge ist. Das hat die Wirkung, dass die Bank vorerst gegen den Hauptschuldner die Kreditraten einfordern und bei Nichtbezahlung Exekution führen muss. Nach einer erfolglosen od. aussichtslosen Exekution kann die Bank jedoch wiederum auf den Ausfallsbürgen greifen.*

*Endgültige Sicherheit kann nur durch eine Vereinbarung mit der Bank geschaffen werden, wonach der andere Ehegatte aus der Haftung entlassen wird. Dies macht die Bank jedoch regelmäßig nur bei genügend sonstigen Sicherheiten (Ersatzbürgen od. Verpfändung von Liegenschaften).*

*Zur Scheidungsverhandlung bitte die betreffenden Kreditverträge mitbringen.*

*Im Gegenzug zu den nachstehenden Regelungen kann zwischen den Ehegatten eine Ausgleichszahlung gemäß später folgendem Vergleichspunkt festgelegt werden.*

*Zur Scheidungsverhandlung sollen die betreffenden Kreditverträge mitgebracht werden.*

- **Der Mann/Die Frau** verpflichtet sich, nachstehende(n) Kredit(e) zur Alleinzahlung zu übernehmen und den mithaftenden Partner hieraus schad- und klaglos zu halten:  
Bank (mit Adresse) .....  
Kredit Nr. ...., derzeit aushaftend mit ca. € .....

## **Übertragung von Zulassungsrechten für einen PKW**

- Der PKW Marke ....., Bj. ...., pol. KZ. ....  
wird in das Alleineigentum **des Mannes/der Frau** übertragen.
- **Die Frau/der Mann** verpflichtet sich, die zur Übertragung der polizeilichen Zulassungsrechte nötigen Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen binnen 14 Tagen ab Aufforderung abzugeben.

## **Ausgleichszahlung**

*Bei Festlegung einer allfälligen Ausgleichszahlung sollte insbesondere auf den Beitrag zum Erwerb der Werte (Ehewohnung, Hausrat, sonstiges eheliches Gebrauchsvermögen, damit zusammenhängende Schulden, eheliche Ersparnisse) unter Berücksichtigung der Gestaltung der Ehegemeinschaft (z.B. Erwerbstätigkeit des Mannes einerseits, Haushaltsführung und Kindererziehung durch die Frau andererseits), dem Verbleib dieser Werte, die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Wohl von Kindern Bedacht genommen werden.*

- **Der Mann/Die Frau** verpflichtet sich, **der Frau/dem Mann** eine Ausgleichszahlung von € ..... zu bezahlen, und zwar
  - bis .....
  - in monatlichen Raten ab ..... zu je € ....., fällig am 15. des jeweiligen Monats, wobei bei Verzug mit 2 Raten der gesamte noch offene Betrag sofort fällig wird (Terminverlust).
  - (Andere Zahlungsmodalität) .....

*Allfällige weitere Vergleichspunkte:*

### **Verzicht auf weitere Ansprüche, Wirksamkeit**

**Hinweis** Falls hinsichtlich des weiteren ehelichen Gebrauchsvermögens bzw. der weiteren ehelichen Ersparnisse abgesehen von den obigen Regelungen jede Partei das behalten soll, was sie bereits hat (zum Beispiel den polizeilich bereits auf sie angemeldeten PKW oder den auf die Partei lautenden Sparvertrag, aber auch Verbindlichkeiten, z.B. Schulden aus einem Kreditvertrag, für den eine Partei alleine haftet), und falls auch keine Abgeltung für die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen begehrt wird, kann nachstehende Erklärung abgegeben werden:

- Die Parteien erklären, keine weiteren Ansprüche gegeneinander bezüglich ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse (§§ 81, 82 EheG) sowie hinsichtlich Abgeltung der Mitwirkung einer Partei im Erwerb der anderen (§§ 98 ABGB) zu haben.

*Falls auch noch andere, nicht unmittelbar mit der Ehe zusammenhängende gegenseitige Ansprüche zwischen den Parteien in Frage kommen und geregelt werden sollen:*

- Damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien bereinigt und verglichen.

*Es sollte auch klargestellt sein, ab wann der Vergleich verbindlich sein soll:*

- Obige Regelungspunkte dienen als Unterlage für einen Scheidungsvergleich, vorerst noch ohne verbindliche Wirkung.